

**SYNODALITÄT UND KIRCHLICHE  
EHERECHTSPRECHUNG.  
DIE ANSPRACHE PAPST FRANZISKUS‘  
VOM 27. JANUAR 2022 AN DIE MITGLIEDER DES  
GERICHTS DER RÖMISCHEN ROTA  
ZUR ERÖFFNUNG DES GERICHTSJAHRES**

von Karl-Heinz Selge

In seiner am 27.01.2022 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota gerichteten Ansprache<sup>1</sup> knüpft Papst FRANZISKUS an seine Überlegungen des Vorjahres an. Interpretationsrahmen seiner Ausführungen ist die Synodalität als konstitutive Dimension der Kirche<sup>2</sup> und er gibt von hierher u.a. Antworten auf von ihm in seiner Ansprache aus dem Jahre 2021 aufgeworfene Fragen.

Seine Ansprache vom Vorjahr aufgreifend, betont der Papst, dass die kirchliche Ehegerichtsbarkeit den Familien zu dienen habe, besonders jenen, die unter Belastungen zu leiden haben. In diesem Zusammenhang reflektiert er die Bedeutung der Synodalität für die kirchliche Eherechtsprechung. Zunächst bedeute Synodalität, sich auf einen gemeinsamen Weg (σύννοδος) zu begeben, um auf diese Weise das miteinander angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Wahrheit über die konkrete Verbindung von Mann und Frau ans Licht zu bringen und dabei zu erkennen, ob zwischen ihnen eine nach katholischer Lehre echte Ehe bestehe oder nicht. Unter Bezugnahme auf die Rota-Ansprache Papst PIUS‘ XII.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ansprache von Papst FRANZISKUS vom 27.01.2022 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres. Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2022/january/documents/20220127-rotaromana.html> (Stand: 05.02.2022). Deutscher Übersetzungstext: OssRom (dt.) 52 (2022) 11.02.2021, 10-11; <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2022/january/documents/20220127-rotaromana.html> (Stand: 22.02.2022).

<sup>2</sup> Vgl. FRANZISKUS, Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode, 17.10.2015: Italienischer Originaltext: AAS 107 (2015) 1138-1144, 1139, 1141. Deutscher Übersetzungstext: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco\\_20151017\\_50-anniversario-sinodo.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html) (Stand: 05.02.2022).

vom 02.10.1944 erinnert Papst FRANZISKUS daran, dass es in Ehenichtigkeitsprozessen um eine Zusammenarbeit aller Beteiligten in spezifischer Rollenverteilung gehe. Ziel dieses Zusammenwirkens sei die Wahrheitsfindung hinsichtlich der behaupteten Ehenichtigkeit. Wie auch immer diese Wahrheit aussehen sollte – wenn sie geliebt werde, sei sie letztlich auch befreiend.

Bereits in der vorprozessualen, pastoralen Beratungsphase<sup>3</sup> sei zunächst alles zu unternehmen, damit die Partner die Wahrheit über ihre Beziehung erkennen. Währenddessen solle auch versucht werden, zur Verständigung und ggf. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft zu verhelfen und soweit dies tunlich sei, die nichtige Ehe gültig zu machen (vgl. c. 1675 CIC/1983). Papst FRANZISKUS will damit zum Ausdruck bringen, dass ein Ehenichtigkeitsverfahren im Falle einer Ehekrise nicht das einzige Mittel sein solle, um ehelichen Schwierigkeiten zu begegnen. Er spricht damit indirekt das Erfordernis einer Kooperation zwischen kirchlicher Ehegerichtsbarkeit und christlich ausgerichteter Ehe-, Familien- und Lebensberatung an<sup>4</sup>. Sollte dieser Weg der Versöhnung nicht praktikabel sein, so sei es Aufgabe des Beraters, die Ratsuchenden ggf. auf etwaige Ehenichtigkeitsgründe hinzuweisen. Er habe dabei im Blick zu behalten, dass für die Betroffenen eine spätere etwaige Ehenichtigkeitserklärung in ihrer Begründung nachvollziehbar und insoweit menschlich annahmefähig sei. Nur so seien kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren Ausdruck einer wirksamen pastoralen Begleitung der Gläubigen in ihren Ehekrisen<sup>5</sup>.

Mittlerweile gleichsam im Ehenichtigkeitsprozess selbst angekommen, betont der Papst, dass die gemeinsame Wahrheitssuche jede Phase des Ehenichtigkeitsverfahrens bestimmen müsse. Im Rahmen seiner Beschreibung der diesem Prozess eigenen dialektischen Methode der Wahrheitsfindung<sup>6</sup> ermahnt der Papst dazu, die Verfahrensführung so zu gestalten, dass die Parteien bei aller kontroverser Sichtweise sowohl zur authentischen Darstellung ihrer eigenen Sicht der Dinge als auch zur Akzeptanz der Wahrnehmungen des Anderen hingeführt werden. Hierfür sei eine angemessene Kommunikation erforderlich, die auch Hilfe sein könne, sich selbst und seine eigenen Denkmuster kritisch zu betrach-

3 Vgl. FRANZISKUS, Ratio procedendi in causis ad matrimonii nullitatem declarandam: AAS 107 (2015) 967-970, 967-968, Art. 2-5.

4 Vgl. zu dieser Thematik im Einzelnen SELGE, K.-H., Möglichkeiten einer Kooperation von Ehegerichtsbarkeit und Ehepastoral: Althaus, R. / Lüdicke, K. / Pulte, M. (Hrsg.), Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. (FS Heinrich J. F. REINHARDT). (BHMKCIC 50) Essen 2007, 389-410.

5 Vgl. hierzu die erläuternden Ausführungen in folgender Studie: SELGE, K.-H., Die Verantwortung der kirchlichen Ehejudikatur für das *bonum familiae*. Die Ansprache Papst FRANZISKUS\* vom 29. Januar 2021 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres in diesem Band.

6 Vgl. GROCHOLEWSKI, Z., Die moralische Gewißheit als Schlüssel zum Verständnis der prozeßrechtlichen Normen: DPM 4 (1997) 11-44, 38-40.

ten. Dies verlange vom kirchlichen Gerichtspersonal Mühe, Ausdauer und menschliches Einfühlungsvermögen. Unter Schilderung eines Beispiels aus der Rechtspraxis erklärt FRANZISKUS mit Nachdruck, dass es unzulässig sei, Fakten zu ändern oder zu manipulieren, um auf diese Weise zu einem pragmatisch gewünschten Ergebnis zu gelangen. Ein solches Vorgehen sei inakzeptabel, denn alle an einem kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess Beteiligten haben ein *ministerium veritatis* auszuüben.

Die Verpflichtung, den Weg der Wahrheitsfindung gemeinsam zu beschreiten, obliege den Parteien, ihren Beiständen, den zur wahrheitsgemäßen Aussage angehaltenen Zeugen, den Sachverständigen wie auch in besonderer Weise den Richtern, deren Aufgabe es sei, „die Wahrheit des heiligen Bandes im höchsten Maße zu wahren“,<sup>7</sup> denn es gehe um das Wohl der Kirche sowie um das Wohl der Menschen. Desgleichen sei die Ausübung der richterlichen Gewalt ein vorzüglicher Ort, an dem den bedürftigen Gläubigen die heilende Barmherzigkeit des Herrn gewährt werde<sup>8</sup>. So sei die kirchliche Rechtspflege Ausdruck der Sorge um das Heil der Seelen. Diese erfordere pastorale Verantwortlichkeit, um Diener der rettenden Wahrheit und Barmherzigkeit zu sein, wobei jeglicher Laxismus ausgeschlossen sein müsse<sup>9</sup>.

An dieser Stelle hebt FRANZISKUS die Aufgabe der Bischöfe als Richter hervor. Sie erfüllen ihren spezifischen bischöflichen Auftrag, wenn sie als *iudex originarius* in eigener Person, insbesondere im kürzeren Eheprozess, entscheiden und wenn sie darüber hinaus ihre Verantwortung für ihre Gerichte wahrnehmen, denn damit bringen sie ihre väterliche Fürsorge für die Gläubigen zum Ausdruck. So sei auch der Papst deshalb universeller Richter, weil er als Bischof von Rom nach dem Willen Christi allem vorstehe und nicht aufgrund eines anderen Titels.

Synodalität bedeute darüber hinaus, sich ständig im Hinhören zu üben. Hierbei handele es sich um mehr als nur darum, sich etwas anzuhören. Es gehe vielmehr darum, sich in die Sichtweisen und Gedankengänge des anderen hineinzusetzen. Wie auch in anderen Bereichen der Seelsorge, solle auch in der kirchlichen Rechtsprechung die Kultur des Zuhörens gefördert werden, um auf diese Weise Begegnung zu ermöglichen. Dies wiederum bedeute, dass angesichts der schmerzvollen Erlebnisse, durch die viele hilfeschuchende Menschen belastet wurden, Standardantworten schädlich seien. Vielmehr habe sich der kirchliche Richter auf die ihm geschilderten existentiellen Notsituationen einzulassen, um

---

7 FRANZISKUS, *Motu Proprio Mitis et misericors Iesus*: AAS 107 (2015) 946-954, 947: „... postulatio urgeat veritatis sacri vinculi quammaxime tuendae“.

8 Vgl. ebd.: „idcirco potestatis iudicialis exercitium locus est praecipuus in quo, ... ipse christifidelibus egentibus sanatricem misericordiam Domini impertitur“.

9 Vgl. ebd.: „Constitutio iudicis ... Episcopi responsabilitati committitur, qui in pastoralis exercitio suae iudicialis potestatis caveat ne cuilibet laxismo indulgeatur.“

von hierher sein pastoral-richterliches Handeln geleitet sein zu lassen. Nachfolgend erläutert FRANZISKUS dies im Anschluss an seinen Vorgänger Papst BENEDIKT XVI., indem er deutlich macht, wie wichtig es sei, den Parteien im Rahmen der Beweisaufnahme aufmerksam zuzuhören<sup>10</sup>. So verlange eine professionelle Anhörung vom jeweiligen Verhandlungsleiter, Zuhören mit persönlicher Nähe zu verbinden, die nach Papst FRANZISKUS ebenfalls Ausdruck von Synodalität sei<sup>11</sup>. An dieser Stelle wird deutlich, dass es nicht genügt, sich in den Anderen einzufühlen, vielmehr ist *Συμπάθεια* im ursprünglichen Wortsinn, d.h. „identifikatorisches Mitfühlen“,<sup>12</sup> verlangt. Auf diese Weise kann zwischen den Gesprächspartnern eine Resonanz entstehen, die es ermöglicht, in mitmenschlicher Begegnung feinfühlig Schritte der Klärung zu gehen<sup>13</sup>. Dies erfordere, so der Papst, Zeit, Geduld und „pastorale Vaterschaft“,<sup>14</sup> was bedeute, so Papst FRAN-

- 
- 10 So nennt Papst BENEDIKT XVI. diese Haltung des Zuhörens „die liebevolle persönliche Zuwendung“ (BENEDIKT XVI., Enzyklika *Deus caritas est* von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Liebe vom 25. Dezember 2005. [VApSt 171] Bonn 2006, Nr.28b, 39).
- 11 Dies illustriert er an anderer Stelle sehr deutlich: „Schließlich haben wir die Chance, eine Kirche der Nähe zu werden. Kehren wir immer zum Stil Gottes zurück: Der Stil Gottes ist Nähe, Mitleid und Zärtlichkeit. Gott hat immer auf diese Weise gewirkt. Wenn wir nicht mit einer Haltung von Mitgefühl und Zärtlichkeit dahinkommen, eine solche Kirche der Nähe zu werden, sind wir nicht die Kirche des Herrn“ (FRANZISKUS, Ansprache zur Eröffnung der Synode, 09.10.2021: Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2021/october/documents/20211009-apertura-camminosinodale.html> [Stand: 05.02.2022]. Deutscher Übersetzungstext: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2021/october/documents/20211009-apertura-camminosinodale.html> [Stand: 05.02.2022]).
- 12 RICHTER, H. E., *Der Gotteskomplex. Die Geburt und die Krise des Glaubens an die Allmacht des Menschen*. Gießen 2005, 249: Dieses identifikatorische Mitfühlen, das Mitfreuen und Mitleiden umfasse, sei zu trennen vom sog. Nachfühlen, das letztlich keine interpersonale Verbindung schaffe, sondern den anderen lediglich als funktionalisiertes, auswechselbares Phantom benutze, aber es erfolge keine ebenbürtige Beziehung; man bleibe verhaftet in egozentrischer Omnipotenzperspektive und erfüllt von narzisstischer Angst vor Ohnmacht und Schwäche. Zur Sympathie, d.h. zum identifikatorischen Mitfühlen, sei nur derjenige fähig, der „stark genug ist, selbst leiden zu können und deshalb fremdes Leiden mittragen zu können“ (ebd.).
- 13 Vgl. hierzu: SANDERS, R., *Die Partnerschule. Paartherapie im Integrativen Verfahren*. Paderborn 2022, 143, 170, sowie die Rezension zu diesem Buch in diesem Band.
- 14 Wie sich dies in Anhörungssituationen konkret darstellen kann, ist von Rudolf SANDERS zu erfahren: SANDERS, R., *Damit das Ehenichtigkeitsverfahren ein Ort der Heilung werden kann. Gedanken aus Sicht eines Eheberaters*: DPM 24 (2017) 131-164, 147-148: „Der Kläger/die Klägerin trifft im kirchlichen Gericht auf einen Richter, der ihn in diesem Verfahren begleitet. In der Sprache der Bindungsforschung bedeutet dies, dass der Kläger sich an einen stärkeren, klügeren, weisen Menschen wendet, um Hilfe in seiner Situation zu bekommen. Dieser macht also dem Richter oder der Richterin ein Bin-

ZISKUS, dass Richter Zuhörer *par excellence* von allem sein müssen, was im Prozess für und gegen die Nichtigkeitsfeststellung zu Tage tritt. Daran seien sie aufgrund ihrer Pflicht zur Wahrung der Gerechtigkeit gebunden. Gleichermaßen habe diese Grundhaltung von pastoraler Liebe beseelt und getragen zu sein. Erläuternd zitiert FRANZISKUS seine Mahnung, wonach „die Barmherzigkeit die Fülle der Gerechtigkeit und die leuchtendste Bekundung der Wahrheit Gottes ist“<sup>15</sup>. Hier verortet FRANZISKUS auch die Diskussion des Richterkollegiums während der Urteilssitzungen: Jeder Richter müsse offen für die von den anderen Mitgliedern vorgebrachten Gründe sein, um auf diese Weise zu einem wohlüberlegten Urteil zu gelangen. Währenddessen dürfe es den Richtern niemals an „pastoralem Herzen“, an einem Geist der Nächstenliebe und an Verständnis für die Menschen mangeln, die unter dem Scheitern ihres Ehelebens leiden. Damit dies erreicht werden könne, fordert der Papst von den kirchlichen Richtern, jeden Legalismus (*giuridicismo*) zu meiden. Diesen weist Papst FRANZISKUS mit scharfen Worten zurück. Eine solche autoreferentielle Sicht auf das Recht, also eine Anwendung des Rechts allein um des Rechts willen, verurteilt FRANZISKUS als eine Art juristischen Pelagianismus. Juristische Werte und juristische Disziplin im Leben der Kirche als Selbstzweck anzusehen, diese in allein zweistufiger Normenbefolgung umzusetzen und in solcher Weise kirchengerichtlich zu arbeiten, sei nicht katholisch, sondern ist – so könnte man ergänzend mit Blick auf des Papstes Vergleich mit der Häresie des Pelagianismus formulieren – moderner Pharisäismus. Damit missbilligt der Papst die sprichwörtlich gewordene Gefahr solchen Judizierens als *summum ius, summa iniuria*, d.h. als auf die Spitze getriebenes Recht als schwerstes Unrecht. Stattdessen müssen, so FRANZISKUS, das Recht und die richterlichen Entscheidungen immer im Dienst an der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Nächstenliebe stehen.

---

dungsangebot. Selbst wenn dieser Kontakt zeitlich nur sehr begrenzt ist, entscheidet sich in den ersten Minuten auf einer impliziten unbewussten Ebene dieser intersubjektiven Begegnung der weitere Verlauf. ... Damit wird das Nichtigkeitsverfahren zu einer zwischenmenschlichen Begegnung besonderer Art. Sie ist seitens des Klägers in der Regel implizit von der Hoffnung genährt: ‚Ich begegne einem Fachmann, mit dessen Hilfe ich beginne zu verstehen, wieso meine Ehe nicht gelungen ist, obwohl ich doch mein Bestes gegeben habe. Mit diesem reflektiere ich gemeinsam über mich und mein Gewordensein, um dadurch meinen Weg zu finden, um Gottes Plan in meinem Leben zu entdecken.‘ Um in diesem Beziehungsangebot eine klare Position finden zu können, ist es hilfreich, sich als Richter und Richterin darüber im Klaren zu sein, dass diese Begegnung und der weitere Verlauf des Verfahrens immer eine geistliche Erfahrung bedeutet. Wir können niemals Heilung machen, aber wir sind verantwortlich dafür, welchem Rahmen wir zur Verfügung stellen, damit Heilung sich ereignen kann. So mache ich im Rahmen von Explorationen für die Erstellung eines Gutachtens nicht selten die Erfahrung, dass Menschen dafür dankbar sind, wenn ich ihnen weitere Entwicklungswege aufzeigen kann“.

15 FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* über die Liebe in der Familie, 16.1.2016. (VApSt 204) Bonn 2016, 210-214, 224, Nr. 311.

Als weiteren Aspekt der Synodalität nennt Papst FRANZISKUS das Erfordernis der Unterscheidung, denn diese gehöre mit zur oben beschriebenen Begleitung, wie er an anderer Stelle einen Monat zuvor betonte<sup>16</sup>. So bedeute Synodalität nicht, jedem recht zu geben, sondern das, was vorgetragen werde, im Zuge eines gemeinsamen Voranschreitens und Zuhörens zu unterscheiden. Auf diese Weise werde es möglich, die konkrete eheliche Situation im Licht des Wortes Gottes und der Lehre der Kirche zu erkennen. Die richterlichen Entscheidungen beruhen also darauf, die Realität der damaligen Willenserklärung gleichsam in Form eines Abstiegs in die Realität eines lebenswichtigen Ereignisses zu vergegenwärtigen und zu prüfen, ob es sich hierbei um eine gültige Zustimmung zu dem gesetzlich vorgegebenen Konsensinhalt handelte. Nur so können die Gesetze über die einzelnen Formen der nichtigen Ehe als Ausdruck der Lehre und Disziplin der Kirche fruchtbar angewendet werden. FRANZISKUS nimmt unterdies Bezug auf die Tugend der Klugheit und macht sie für das richterliche Handeln fruchtbar. Der Papst zitiert, ohne ihn zu nennen, THOMAS VON AQUIN: Die Vernunft, der gemäß der Richter zu urteilen habe und damit rechtschaffen handele, sei die *recta ratio agibilium*, „die rechte Maßgabe der Vernunft im Bereich der Handlungen“<sup>17</sup>. Dies bedeutet, dass der Richter stets die Konsequenzen seines Handelns zu bedenken, dabei jegliche Gefährdungen und emotionale Verletzungen der ihm anvertrauten Menschen auszuschließen hat. Gleiches gilt mit Selbstverständlichkeit auch für den Ehebandverteidiger.

Am Ende des Gangs durch den Ehenichtigkeitsprozess stehe das Urteil als Frucht einer sorgfältigen Unterscheidung, die zu einem autoritativen Wort hinsichtlich der Wahrheit über das persönlich Erlebte führe und so ggf. gangbare Zukunftswege aufzeige. Daher müsse das Urteil für die Betroffenen verständlich sein. Nur so könne es auf ihrem menschlichen und christlichen Weg von Bedeutung sein. Dies bedeutet im Kontext der bisherigen Ausführungen des Papstes: Die Richter haben am Ende eine autoritative Entscheidung zu treffen, bis dahin aber jegliches autoritäre Verhalten zu unterlassen. Dies impliziert, dass Richter und Ehebandverteidiger sich sowohl an die vorgegebenen materiell- und prozessrechtlichen Vorgaben zu halten haben als auch den Parteien und Zeugen mit Fürsorglichkeit, Wertschätzung, Unterstützung und vorbehaltloser Mitmensch-

---

<sup>16</sup> Vgl. FRANZISKUS, Ansprache an die Teilnehmer an der Vollversammlung der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens, 11.12.2021: Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2021/december/documents/20211211-plenaria-civcsva.html> [Stand: 05.02.2022]. Deutscher Übersetzungstext: OssRom (dt.) 52 (2022) 21.01.2022, 12: „Ich denke, dass sich euer Dienst, heute mehr denn je, in zwei Worten zusammenfassen lässt: ‚unterscheiden‘ und ‚begleiten‘. Ich kenne die Vielzahl der Situationen, mit denen ihr täglich zu tun habt. Oft sind es komplexe Situationen, die gründlich untersucht werden müssen ... Es ist die ernsthafte und geduldige Unterscheidungsfindung, die nur im Horizont des Glaubens und des Gebets stattfinden kann. Unterscheiden und begleiten“.

<sup>17</sup> THOMAS VON AQUIN, *Summa theologiae*, II/II, q. 47, a. 8.

lichkeit begegnen sollen, auch wenn man gelegentlich mit ein wenig lästigen Bitten, Problemen oder mit Forderungen überzogen werde. Das sei manchmal mühsam, aber man müsse die Menschen so, wie sie sind, annehmen. Ein solch geduldiges Miteinander sei letztlich ein Spiegel dessen, wie Gott mit uns umgehe<sup>18</sup>.

Papst FRANZISKUS hat die ihm persönlich am Herzen liegende Dimension der Synodalität gewählt, um die aus seiner Sicht wesentlichen Merkmale des Ehe-nichtigkeitsprozesses hervorzuheben und alle kirchlichen Richter darin zu er-mutigen, ihr kirchliches Amt als Dienst an der Gerechtigkeit zu erneuern. Dieser Dienst sei untrennbar mit dem Dienst an der Wahrheit und damit auch an der *salus animarum* verbunden. Dies spezifiziert FRANZISKUS, indem er klarstellt, dass ein solcher richterlicher Dienst darin bestehe, das barmherzige Antlitz der Kirche zum Ausdruck zu bringen. Es sei ein mütterliches Antlitz, das sich jedem Gläubigen zuneige, um ihm zu helfen, die Wahrheit über sich selbst zu erken-nen,<sup>19</sup> ihn in seinen Niederlagen und Nöten aufzurichten und ihn einzuladen, die Schönheit des Evangeliums zu leben.

Im Wissen, dass die Richter bei all dem stets der Hilfe Gottes bedürfen, animiert Papst FRANZISKUS diese zum Gebet um Gottes Nähe und Beistand im Heiligen Geist. Dieses Gebet möge, so der Papst, die Richter in ihrer Arbeit immer be-gleiten und an erster Stelle stehen. Der Papst schließt seine Ausführungen, in-dem er seinen Dank sowie seine Wertschätzung dem kirchlichen Gerichtspersonal gegenüber zum Ausdruck bringt und es segnet.

Papst FRANZISKUS erhebt in dieser Ansprache den Bedeutungsgehalt von Syno-dalität gleichsam zu einem Leitmotiv für die Arbeit kirchlicher Ehegerichtsbar-keit. Diese werde bei Beherrschung dieses Prinzips ihrem Auftrag gerecht, ein *ministerium veritatis* auszuüben. Dann stimme auch „die kirchliche Disziplin mehr und mehr mit der Wahrheit des Glaubens“<sup>20</sup> überein.

---

18 Vgl. hierzu aktuell FRANZISKUS, Ansprache vom 03.02.2022 an die Leiter und das Personal der Inspektion für öffentliche Sicherheit im Vatikan. Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2022/february/documents/202202-03-ispettoratops-vaticano.html> (Stand: 05.02.2022). Diese vom Papst ausdrücklich ge-würdigte Grundhaltung, Gesetze und Menschlichkeit auch in herausfordernden Lebens-situationen miteinander in Einklang zu bringen, gilt *a fortiori* für die Tätigkeit des kirch-lichen Gerichtspersonals.

19 Zum Bedeutungsspektrum dessen vgl. SELGE, K.-H., Sich der Wahrheit über sich selbst und über die eigene menschliche und christliche Berufung zur Ehe stellen. Kanonische Eheverfahren und ihr Wert für die Ehevorbereitung. Überlegungen im Anschluss an die Ansprache von Papst Benedikt XVI. an die Römische Rota vom 22. Januar 2011: Haering, S. / Hirsperger, J. / Katzinger, G. / Rees, W. (Hrsg.), In *mandatis meditari*. (FS Hans PAARHAMMER). (KStuT 58), 759-780.

20 FRANZISKUS, *Motu Proprio Mitis et misericors Iesus* (s. Anm. 7), 947: „ut ecclesiastica disciplina cum veritate fidei penitus comprehensa magis magisque cohaereret“.

Der Papst gibt mit dieser Ansprache wichtige Impulse, die zu weiterem Nachdenken anregen. Deren Umsetzung und Entfaltung ist dem kirchlichen Gerichtspersonal täglich neu aufgegeben. Die von FRANZISKUS in seiner Ansprache inhaltlich umrissene Synodalität als Grundhaltung kirchengerichtlichen Handelns ist dabei ein verlässlicher Kompass zur Verwirklichung der *salus animarum*. Im Zuge dessen bleibt Papst FRANZISKUS mit seinen diesjährigen Überlegungen ganz auf der Linie seines pastoralen, menschlich zugewandten, Heil und Heilung vermittelnden Wirkens. Er ermutigt die Richter, ihm darin in ihrer Gerichtspraxis tapfer und besonnen zu folgen.

\*\*\*

## ABSTRACTS

*Dt.:* Papst FRANZISKUS wählt in seiner Ansprache an die Mitarbeiter des Gerichts der Römischen Rota aus dem Jahre 2022 die Synodalität als Interpretationsrahmen dafür, wie das in einen Ehenichtigkeitsprozess involvierte Gerichtspersonal sein Handeln als *ministerium veritatis* ausgestalten kann. Zu entwickeln seien folgende Fähigkeiten, in denen das barmherzige Antlitz der Kirche zum Ausdruck komme: Zuhören, Begleiten und Unterscheiden. Die Kommentierung reflektiert einige damit einhergehende Implikationen für eine mitmenschliche Verfahrensführung. Hierbei handelt es sich um ein unverzichtbares Spezifikum des Ehenichtigkeitsverfahrens als Seelsorgedienst.

*Ital.:* Nel suo discorso del 2022 al personale del Tribunale della Rota Romana, Papa FRANCESCO, si sofferma sulla sinodalità in quanto quadro interpretativo di come il personale del tribunale coinvolto in un processo di nullità matrimoniale può ampliare le proprie azioni come *ministerium veritatis*. sviluppare le seguenti competenze in cui si esprime il volto misericordioso della Chiesa: ascoltare, accompagnare e discernere. Il presente commento riflette su alcune delle implicazioni associate ad una condotta compassionevole del procedimento. Questa è una caratteristica specifica indispensabile della procedura di nullità matrimoniale come ministero pastorale.